

An alle Leistungserbringer
der Eingliederungshilfe
in der Oberpfalz

Datum: 08.06.2021

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die pandemische Lage hält weiter an. Dennoch setzt sich zum Glück der bereits im Rundschreiben des Bayerischen Bezirktags vom 7. Mai 2021 angesprochene positive Trend bei den Infektionszahlen fort. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Neuinfektionen, des Fortschreitens des Impfprogramms und der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von PCR-, POC-Antigentests und Selbsttests wurden in Bayern weitere Öffnungsschritte unter Auflagen umgesetzt. So wurde die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) mit Wirkung zum 19. Mai 2021 und die Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ mit Wirkung zum 25. Mai 2021 geändert. Dabei wurden insbesondere Ausnahmen von den Beschränkungen für geimpfte und genesene Personen aufgenommen. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Leistungserbringung sukzessive wieder uneingeschränkter unter Berücksichtigung coronaspezifischer Anforderungen möglich sein wird.

Um diese sukzessive Rückkehr zu einem Regelbetrieb zu unterstützen, gelten die Regelungen aus dem Rundschreiben des Bezirks Oberpfalz vom 9. März 2021 zunächst bis zum 13. Juni 2021 unverändert weiter.

Ab dem 14. Juni 2021 gelten die Regelungen aus dem Rundschreiben vom 9. März 2021 mit folgenden **in grün** eingefügten Änderungen.

Generell gilt:

- Leistungen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ sind zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Dabei gilt folgender Ablauf:

1. Feststellung einer Einnahmeeinbuße von mindestens 10 %:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei Angeboten der Eingliederungshilfe zumindest in einzelnen Monaten des möglichen Antragszeitraums ein Einnahmeausfall von mehr als 10 % gegeben ist. Es obliegt dem Träger, dies zu prüfen und dem für das jeweilige Einzelangebot zuständigen Eingliederungshilfeträger nachvollziehbar darzulegen, wenn und ggf. weshalb dies nicht der Fall ist.

2. Es liegt zwar eine Einnahmeeinbuße über 10 % vor, aber die Einnahmen übersteigen die förderfähigen Fixkosten. Es obliegt dem Träger, dies zu prüfen und dem für das jeweilige Einzelangebot zuständigen Eingliederungshilfeträger nachvollziehbar darzulegen, dass dies der Fall ist.

3. Falls nach o. g. Prüfung und Darlegung von einer Einnahmeeinbuße von mindestens 10 % auszugehen ist und die Einnahmen die förderfähigen Fixkosten nicht übersteigen, ist seitens der Einrichtung ein entsprechender Antrag zu stellen.

- Ersatzleistungen gleich welcher Art sind grundsätzlich im Nachhinein abzusetzen.
- Die Anbieter sind darauf hinzuweisen, dass alle vorrangigen Ersatzleistungen geltend zu machen sind.
- Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.
- Die Entgelte und Leistungen werden unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass Ersatzleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind und dass die Entgelte zurückgezahlt werden müssen, wenn diese Ersatzleistungen den Leistungserbringern zufließen.

Daneben kann es weiterhin erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Bezirk zu klären sein werden. Sofern Bezirke für ihren Bereich im Detail spezielle Regelungen treffen, sind diese in der Regel auf der entsprechenden Homepage zu finden.

Bei Problemen bzw. Fragen zur Abrechnung bitten wir Sie, Kontakt mit dem Bezirk Oberpfalz über das eigens hierfür eingerichtete E-Mail-Postfach corona-antraege@bezirk-oberpfalz.de aufzunehmen.

Für die einzelnen Leistungsangebote gilt:

Im Bereich der Werkstätten / Förderstätten gilt beim Bezirk Oberpfalz längstens bis zum 30.06.2021 die individuell vereinbarte angepasste Corona-Finanzierung.

Für die Zeit ab 01.07.2021 gelten die folgenden bayerweiten Regelungen:

Werkstätten:

Die Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ wurde mit Wirkung zum 25. Mai 2021 geändert. Danach findet in Werkstätten unter Berücksichtigung coronaspezifischer Anforderungen eine Betreuung von Menschen mit Behinderung statt. Geimpfte und genesene Personen dürfen auch dann an der Betreuung

teilnehmen, wenn sie an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden.

Die Regelungen zu den Platzfreihalteregeln finden ab dem 14. Juni 2021 in Werkstätten wieder Anwendung. Sofern bereits vor dem 16. Dezember 2020 eine Platzfreihaltegebühr geleistet wurde, bleiben diese Zeiten bei einer erneuten Inanspruchnahme der Platzfreihalteregelung unberücksichtigt, d. h. der Zeitraum, für den eine Platzfreihaltegebühr geleistet werden kann, beginnt ohne Anrechnung dieser Zeiten neu zu laufen.

In den Fällen der Ziff. 4.1 der oben genannten Allgemeinverfügung, nämlich bei Werkstattbeschäftigten, die

- an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann, und weder geimpft noch genesen sind,
- nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten,

kann in besonderen Härtefällen von der Anwendung der Platzfreihalteregelung abgesehen werden, wenn ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot gemäß Ziff. 4.3 der Allgemeinverfügung nicht in Anspruch genommen wird. Bei der Härtefallprüfung ist die **Gesamtsituation einer Einrichtung** unter Beachtung der individuellen Besonderheiten der Einrichtung zu betrachten. Die oben dargestellten, personenbezogenen Voraussetzungen stellen die Ausgangssituation dar, in der es zu einer einrichtungsbezogenen Härtefallprüfung kommen kann. Geprüft werden muss auch, in welchem Umfang Leistungen bei Vorliegen eines Härtefalls zu erbringen sind, da nicht in jedem Fall eine Weiterzahlung der ungekürzten Vergütung erforderlich ist. Wegen der notwendigen Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten einer Einrichtung ist es nicht möglich, einen festen Kriterienkatalog zu erstellen, anhand dessen das Vorliegen eines Härtefalls geprüft werden kann. Unter diesen Prämissen werden im Folgenden mögliche Anhaltspunkte genannt, die für die Beurteilung, ob ein Härtefall für die Einrichtung vorliegt, relevant sein können:

- Welche Anstrengungen unternimmt eine Werkstatt, um die Leistungsberechtigten für die Annahme des Angebots in der „Notgruppe“ zu gewinnen?
- Welche angepassten Betreuungsmodelle und Alternativangebote gibt es und werden den Beschäftigten gemacht?
- Was wurde unternommen, um die Arbeitsplätze und die Plätze in Notgruppen so zu gestalten, dass sie den Corona-bedingten Anforderungen gerecht werden und den Ängsten der Leistungsberechtigten und deren Angehörigen Rechnung tragen?
- Wie informiert und berät eine Werkstatt Leistungsberechtigte und Angehörige über Schutzmaßnahmen und Notgruppen?
- Wie werden Leistungsberechtigte, die nicht in die Werkstatt gehen, „zu Hause“ betreut?
- Handelt es sich um Besucherinnen und Besucher von Sondergruppen mit besonderem Betreuungsbedarf, vergleichbar den Besucherinnen und Besuchern einer Förderstätte?
- Welche Gründe sind ursächlich dafür, dass die Werkstatt im Einzelfall kein geeignetes Betreuungsangebot zur Verfügung stellen kann?
- Wie ist die wirtschaftliche Gesamtsituation der Werkstatt?
- Wie war die Auslastung der Werkstatt in der Vor-Corona-Zeit (bestand üblicherweise eine Überbelegung?)
- Ist eine Unterbelegung Corona-bedingt (Vergleich zu den Zeiten vor der Corona-Pandemie)?
- Wie wird eventuell freigewordenes Personal eingesetzt?

- Wurde dies mit dem für die Einrichtung zuständigen Bezirk vorher im Rahmen der Öffnungskonzepte oder anderweitig abgestimmt?
- Würde die Wiederaufnahme einzelner Leistungsberechtigter unter den geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen (z. B. hohe Beförderungsmehrkosten wegen gebotener Trennung von Fahr- und Arbeitsgruppen)?

Die genannten Aspekte können und wollen keine abschließende Aufzählung möglicher Indizien für das Vorliegen eines Härtefalls sein. Es werden auch nicht alle in jedem Einzelfall für die Prüfung eines Härtefalls relevant sein. Sie sollen vielmehr eine Orientierungshilfe für die Einrichtungsträger und die Bezirke bieten.

Die Umsetzung der durch die Anwendung der Härtefallregelung entstehenden Aufwendungen erfolgt grundsätzlich über das abgestimmte Abrechnungstool.

Förderstätten:

Die Regelungen zu den Platzfreihalteregeln finden auch in Förderstätten wieder Anwendung. Sofern bereits vor dem 16. Dezember 2020 eine Platzfreihaltegebühr geleistet wurde, bleiben diese Zeiten bei einer erneuten Inanspruchnahme der Platzfreihalteregelung unberücksichtigt, d. h. der Zeitraum, für den eine Platzfreihaltegebühr geleistet werden kann, beginnt ohne Anrechnung dieser Zeiten neu zu laufen.

In den Fällen der Ziff. 2.2 der Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“, nämlich bei Förderstättenbesuchenden, die

- an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann, und weder geimpft noch genesen sind und bei denen nach Gesamtabwägung der Umstände im Einzelfall das gesundheitliche Risiko als zu groß einzuschätzen ist,

kann in besonderen Härtefällen von der Anwendung der Platzfreihalteregelung abgesehen werden. Bei der Härtefallprüfung ist die **Gesamtsituation einer Einrichtung** unter Beachtung der individuellen Besonderheiten der Einrichtung zu betrachten. Die oben dargestellten, personenbezogenen Voraussetzungen stellen die Ausgangssituation dar, in der es zu einer einrichtungsbezogenen Härtefallprüfung kommen kann. Geprüft werden muss auch, in welchem Umfang Leistungen bei Vorliegen eines Härtefalls zu erbringen sind, da nicht in jedem Fall eine Weiterzahlung der ungekürzten Vergütung erforderlich ist. Wegen der notwendigen Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten einer Einrichtung ist es nicht möglich, einen festen Kriterienkatalog zu erstellen, anhand dessen das Vorliegen eines Härtefalls geprüft werden kann.

Die vorstehend für die Anwendung der Härtefallregelung im Bereich der Werkstätten genannten Anhaltspunkte können dabei ebenfalls relevant sein. Die genannten Aspekte können und wollen aber auch im Bereich der Förderstätten keine abschließende Aufzählung möglicher Indizien für das Vorliegen eines Härtefalls sein. Es werden auch nicht alle in jedem Einzelfall für die Prüfung eines Härtefalls relevant sein. Sie sollen vielmehr eine Orientierungshilfe für die Einrichtungsträger und die Bezirke bieten.

Die Umsetzung der durch die Anwendung der Härtefallregelung entstehenden Aufwendungen

erfolgt grundsätzlich über das abgestimmte Abrechnungstool.

Kosten für das Mittagessen in Werk- und Förderstätten:

Für die Gewährung eines Mehrbedarfszuschlags im Rahmen der Grundsicherung gilt das Schreiben des BMAS vom 9. April 2020. Wird das Mittagessen für Beschäftigte der WfbM im Wohnheim eingenommen, wird das Mittagessen über den Mehrbedarfszuschlag finanziert.

Mobilitätshilfen und Familienheimfahrten:

Für „Behindertenfahrdienste“ im Rahmen der Mobilitätshilfe werden nur erbrachte Leistungen abgerechnet. Ein Budget für Mobilitätshilfe kann innerhalb des Bewilligungszeitraums später verbraucht werden.

Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

Frühförderung:

Tatsächlich geleistete Behandlungseinheiten (auch qualitativ gleichwertige Leistungen in einer 1:1 Situation in angepasster Form, z. B. telefonisch oder online) können mit dem Bezirk abgerechnet werden. Sollte darüber hinaus kein Regelbetrieb möglich sein, können mit dem jeweiligen Bezirk Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum kann über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool erfolgen.

Heime für Kinder und Jugendliche / Fünf-Tage-Internate:

Es werden 60 % als Vorschuss gezahlt, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeiter-geld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool.

Sieben-Tage-Internate:

Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ gilt fort. Aufnahmen und Rückverlegungen in Besondere Wohnformen sind danach grundsätzlich unter Berücksichtigung eines Schutz- und Hygienekonzepts möglich. Dabei sind insbesondere vor Neuaufnahmen und Rückverlegungen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

Ab dem 14. Juni 2021 finden die von den bayerischen Bezirken in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bisher ausgesetzten Platzfreihalteregeln wieder Anwendung. Sofern bereits vor dem 16. Dezember 2020 Platzfreihaltegebühren geleistet wurden, bleiben diese Zeiten bei einer erneuten Inanspruchnahme der Platzfreihalteregelung unberücksichtigt, d. h. der Zeitraum, für den Platzfreihaltegebühr geleistet werden kann, beginnt ohne Anrechnung dieser Zeiten neu zu laufen.

Mit dem jeweiligen Bezirk können einrichtungsbezogene Härtefallregelungen bzgl. der durch

die Wiedereinsetzung der Platzfreihalteregelung entstehenden Corona-bedingten Minder einnahmen vereinbart werden.

Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):

Die Finanzierung erbrachter Leistungen erfolgt entsprechend der Vergütungsvereinbarung.

Bei einer Corona-bedingten verringerten Auslastung kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum kann über das **überarbeitete Corona-Abrechnungstool** erfolgen.

Einzelintegration / Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen:

Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe:

Für die Höhe der Leistungen zur Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe wird die Regelung des Landkreises / der kreisfreien Stadt für die Finanzierung der Kita übernommen.

Leistungen für den Fachdienst:

Es werden grundsätzlich die tatsächlich erbrachten Leistungen bezahlt. Ausgefallene Leistungen können nachgeholt werden. Abweichende Regelungen sind mit dem Bezirk zu vereinbaren.

Ambulant betreutes Wohnen / ambulante Wohngemeinschaften:

Die Leistungen müssen weiter erbracht werden. Die Leistungen werden - wie vereinbart - weiterbezahlt. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z. B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler im Home-Schooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen:

Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler sind weiter im Home-Schooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen möglich. Übernommen werden die tatsächlich im schulischen Kontext anfallenden Stunden bis hin zur maximal im Regelunterricht genehmigten Stundenzahl. Fahrtzeiten und -kosten der Schulbegleitung können als Fahrten zum Arbeitsplatz grundsätzlich nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden.

Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Bei einer Corona-bedingten deutlich verringerten Inanspruchnahme der Leistungen kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen,

insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das **überarbeitete Corona-Abrechnungstool**.

Individualbegleitung im Kindergarten sowie in Schulvorbereitenden Einrichtungen kann jedoch nur stattfinden, wenn das Kind die Einrichtung tatsächlich besucht.

Pauschal finanzierte Betreuungs- und Beratungsangebote wie SpDi / GpDi, OBA, Tagesstätten für psychisch Kranke, psychosoziale und Suchtberatungsstellen, Zuverdienst- und Inklusionsarbeitsplätze:

Sofern aufgrund der Corona-Pandemie im Einzelfall durch das Gesundheitsamt eine Schließung erfolgt, ist dies nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen (z. B. telefonisch oder über digitale Medien) sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Entgeltfinanzierte Tagesstätten für psychisch kranke Menschen:

Sofern die Tagesstätte im Einzelfall durch das Gesundheitsamt geschlossen ist, werden 60 % der bisherigen Geldleistungen gezahlt. Sofern nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T- ENE):

Die Regelungen zu den Platzfreihalteregulungen finden ab dem 14. Juni 2021 wieder Anwendung. Sofern bereits vor dem 16. Dezember 2020 eine Platzfreihaltegebühr geleistet wurde, bleiben diese Zeiten bei einer erneuten Inanspruchnahme der Platzfreihalteregelung unberücksichtigt, d. h. der Zeitraum, für den Platzfreihaltegebühr geleistet werden kann, beginnt ohne Anrechnung dieser Zeiten neu zu laufen.

Jugendhilfeeinrichtungen:

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnen sich die Bezirke an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

Umgang mit persönlicher Assistenz (im Arbeitgebermodell oder auch über einen Dienst):

Die Leistungen werden weiter erbracht und vergütet. Ein notwendiger Mehraufwand wird unter Berücksichtigung von Einsparungen vergütet.

Persönliches Budget:

Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe an den Budgetnehmer weitergezahlt.

Besondere Wohnformen und stationäre Einrichtungen:

Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ gilt fort. Aufnahmen und Rückverlegungen in „Besondere Wohnformen“ sind danach grundsätzlich unter Berücksichtigung eines Schutz- und Hygienekonzepts möglich. Dabei sind insbesondere vor Neuaufnahmen und Rückverlegungen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund finden ab dem 14. Juni 2021 die von den bayerischen Bezirken in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bisher ausgesetzten Platzfreihalteregulungen wieder Anwendung. Sofern bereits vor dem 16. Dezember 2020 Platzfreihaltgebühren geleistet wurden, bleiben diese Zeiten bei einer erneuten Inanspruchnahme der Platzfreihaltregelung unberücksichtigt, d. h. der Zeitraum, für den Platzfreihaltgebühren geleistet werden kann, beginnt ohne Anrechnung dieser Zeiten neu zu laufen.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für stationäre Einrichtungen, in denen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten geleistet werden.

Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten entsprechend der Laufzeit der Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ bis zum 15. Juli 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schreiner
Leiter der Bezirkssozialverwaltung